

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die
Grünen
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 16.09.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-512/2019
Ihr Schreiben vom 30.08.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-512/2019 - Videoüberwachung

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie genau sehen Beispielbilder jeder einzelnen Kamera der Videoüberwachung in der Innenstadt aus, die der Polizei zur Verfügung stehen? (bitte Darstellungsformat und mögliches Beispiel angeben, unter Beachtung von Datenschutzbestimmungen)

Zu dieser Fragestellung darf ich Sie bitten, sich an die Polizeidirektion Chemnitz zu wenden.

2. Seit wann ist die Folgenabschätzung schriftlich fixiert?

Die Frage wurde Ihnen mit Schreiben vom 11.10.2018 beantwortet (RA-570/2018).

Liegt diese dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja.

Falls die Folgenabschätzung noch nicht schriftlich fixiert ist, bis zu welchem Zeitpunkt ist konkret damit zu rechnen?

Die Beantwortung der Frage erübrigt sich.

3. Welchen erkennbaren Sichthorizont können die Kameras konkret aufnehmen (gerichtsverwertbar und darüber hinaus)?

4. Anhand welcher Kriterien wird die Eignung des Personals mit Zugriff auf die sensiblen Daten festgestellt und durch wen?

5. Dürfen die Daten an Dritte weitergegeben werden? Werden die Daten an nicht behördliche Institutionen, bspw. an Sicherheitsfirmen, zur Auswertung weitergegeben? Wenn ja, ist dies bereits geschehen? Wie kann hier Missbrauch vorgebeugt werden?

6. Wann, wie und wo wird das Bild für CVAG und C3 geschwärzt? Hier ist insbesondere die technische Umsetzung von Interesse.

Die vorliegende Ratsanfrage mit den Fragen 3 bis 6 entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ist das nähere in der Geschäftsordnung zu regeln.

Die Fragen 3 bis 6 der o. g. Ratsanfrage haben keine einzelnen Angelegenheiten in diesem Sinne zum Gegenstand.

Einzelne Angelegenheiten sind solche, die sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris Rn. 24). Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine Verbindung bestehen (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris). Nicht hinreichend ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn die Anfrage allgemein formuliert und darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Das soll dann der Fall sein, wenn es bei der Frage um eine anlassunabhängige Feststellung, also um eine allgemeine „Ausforschung“ geht, welche allenfalls die Vorstufe einer konkreten Frage sein kann (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18). Solche Fragen „ins Blaue hinein“, welche allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind, sind deshalb unzulässig (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 06.11.2013, 1 K 549/13; VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18).

Die Fragen 3 bis 6 der o. g. Ratsanfrage lassen die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erkennen, insbesondere wird jeweils kein konkret abgrenzbarer Lebenssachverhalt erfragt, der eine bestimmte Fallbezogenheit aufweist.

Im Übrigen wird darüber hinaus auch davon auszugehen sein, dass die Grenze des Fragerechts mit den Fragen nach Nr. 3 bis 6 der o. g. Ratsanfrage gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO überschritten ist.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister